

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Gesundheitsausschuss	31.08.2021

Überprüfung von Auftragsvergaben im Zusammenhang mit der Pandemie

Mit Anfrage **AN/1087/2021** stellt die Fraktion DIE LINKE Fragen zu Auftragsvergaben im Zusammenhang mit der Pandemie, die wie folgt beantwortet werden:

1. Welche Sonderregelungen wurden für die Stadt Köln bzgl. Ausschreibungen und Vergaben im Zusammenhang mit der Corona-Krise insgesamt beschlossen?

Mit der Zielsetzung einer effektiven Gefahrenabwehr wurden die bundes- und landesrechtlich erlassenen verfahrensrechtlichen Erleichterungen (z.B. Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in seinem Schreiben vom 19.03.2020 oder Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 14.04.2020) angewendet.

2. Werden im Zusammenhang mit der Corona-Krise vorgenommene Vergaben noch einmal nachträglich überprüft, unter anderem im Hinblick auf die Einhaltung der Vier-Augen-Prinzips, auf Wucher (§ 138 Abs. 2 BGB, § 291 StGB) und auf Korruptionsanfälligkeit?

Auch für die im Zusammenhang mit der Corona-Krise vorgenommenen Vergaben gilt das allgemeine, in der Geschäftsanweisung zur Durchführung von Vergabeverfahren vorgesehene Verfahren. Die in dezentraler Verantwortung durchgeführten Vergaben werden zentral durch das Amt für Recht, Versicherung und Vergabe in einer mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmten Verfahrensweise überprüft. Niederschwellige Vergaben und Vergaben mit Alleinstellungsmerkmal werde stichprobenartig auf Einhaltung der notwendigen Dokumentation und insbesondere auf Einhaltung des 4-Augen-Prinzips überprüft.

3. Wurden der Verwaltung durch Mitglieder der Bezirksvertretungen, des Stadtrates bzw. Abgeordnete des Landtags NRW oder des Bundestages Hinweise auf Unternehmen gegeben, die Produkte wie Masken, Schutzausrüstung usw., die die Kommune coronabedingt benötigte, anbieten und erfolgten Verträge mit diesen Unternehmen?

Zu Beginn der Pandemie bestand ein großer Mangel an Masken und Schutzausrüstungen. Hierzu gingen bei der Verwaltung täglich unaufgefordert zahlreiche Angebote von oder Hinweise auf Lieferfirmen ein. Die Verwaltung führt keine spezielle Dokumentation, ob und durch wen Hinweise auf Lieferfirmen gegeben wurden.

Bei der Auftragserteilung werden die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet. Im Sinne eines wirtschaftlichen Ergebnisses wurden so z.B. stets auch die marktgängigen Vergleichspreise ermittelt, Qualitätsprüfungen vorgenommen und bei festgestellten Mängeln die entsprechenden Ansprüche geltend gemacht.

4. Wenn ja, wurden Provisionszahlungen auf Hinweisgeber in diesen Verträgen ausdrücklich untersagt? Wenn nein, sind entsprechende Regelungen zukünftig vorgesehen?

Aufgabe der Verwaltung ist es, bei Beschaffungen unrechtmäßige Einflussnahmen auf Vergabeentscheidungen auszuschließen. Dies erfolgt auf Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften, der allgemeinen organisatorischen Regelungen sowie des unter 2. beschriebenen Prüfverfahrens.

Ob eine Hersteller- oder Vertriebsfirma für die Weiterleitung von Angeboten und/oder die Teilnahme an einem Vergabeverfahren Provision zahlt, liegt nicht im Einflussbereich der Verwaltung. Der Verwaltung liegen dazu auch keine diesbezüglichen Hinweise oder Informationen vor.

5. Sind beauftragte Unternehmen mittlerweile daraufhin angeschrieben worden, ob sie im Zusammenhang von mit der Kommune geschlossenen Verträgen Provisionszahlungen, Spenden oder Sponsoring geleistet haben?

Nein.

Gez. i.V. Prof. Dr. Diemert für Dezernat I